



Satzung des Zweckverbandes Allianz „Thüringer Becken“

einschließlich

- 1. Satzung zur Änderungen der Satzung des Zweckverbandes Allianz „Thüringer Becken“, bekanntgemacht am 19.10.2016**
- 2. Satzung zur Änderungen der Satzung des Zweckverbandes Allianz „Thüringer Becken“, bekanntgemacht am 01.11.2017**
- 3. Satzung zur Änderungen der Satzung des Zweckverbandes Allianz „Thüringer Becken“, bekanntgemacht am 18.03.2020**

LESEFASSUNG

Präambel

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) und des Letter of Intent zur interkommunalen Zusammenarbeit, unterzeichnet am 11.12.2014, haben sich die Kommunen Buttstädt, Kindelbrück, Sömmerda und Straußfurt zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, welcher sich die folgende Satzung gibt:

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen Allianz „Thüringer Becken“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Sömmerda.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Buttstädt, die Gemeinde Kindelbrück, die Stadt Sömmerda, die Gemeinde Straußfurt und die Stadt Rastenberg.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben eine Mitteilungspflicht zu wesentlichen Veränderungen, die sich auf den Verbandszweck auswirken oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben und Planungen zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (4) Die Verbandsmitglieder haften dem Verband gegenüber für Schäden, die infolge Verletzungen der in dieser Satzung geregelten Aufgaben der Verbandsmitglieder entstehen.

LESEFASSUNG

§ 3 Ziele, Aufgaben und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der Zweckverband übernimmt folgende Aufgaben:
1. die Verwirklichung der Ziele des Letter of Intent zur interkommunalen Zusammenarbeit für die Kommunen Buttstädt, Kindelbrück, Sömmerda und Straußfurt vom 11.12.2014, der Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt ist
 2. Tätigkeit insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur- und Gemeinwesenarbeit, Siedlungs- und Verkehrsstruktur, Gesundheits- und Sozialwesen, sanfter Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege („Landschaftsentwicklung und Produktverwertung“) sowie der Wirtschaftsförderung.
 3. Mitarbeit bei der Umsetzung der gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie der RAG Sömmerda/Erfurt e. V. (Regionales Entwicklungskonzept) und Realisierung aktueller Projekte für die Teilnehmer am Projekt im Rahmen eines regionalen Dialoges.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Zusammensetzung
1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
 2. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
 3. Die Bürgermeister sind als gesetzliche Vertreter der Mitgliedskommunen Verbandsräte kraft Amtes. Im Falle ihrer Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

LESEFASSUNG

4. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
5. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Je angefangene 5.000 Einwohner einer Kommune erhält das entsprechende Verbandsmitglied eine weitere Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
6. Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
7. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden sowie die Vertreter der zuständigen Verwaltungsebene haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.
8. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

(2) Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet. Diese entscheidet über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach § 6 der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet, insbesondere über:

1. die Verbandsatzung sowie die weiteren Satzungen des Verbandes;
2. die Haushaltssatzungen
3. die Auflösung des Zweckverbandes, die Bestellung von Abwicklern und die Aufnahme weiterer Mitglieder;
4. die Aufnahme von Krediten.

(3) Einberufung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

LESEFASSUNG

2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Beschlüsse und Wahlen

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
2. Für Beschlüsse gilt § 30 Absatz 2 ThürKGG.
3. Für Wahlen gilt § 30 Absatz 3 ThürKGG. Wahlen sind geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten:

a) an Wahlen und

b) an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen,

die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(5) Niederschrift

1. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Schriftführer aus der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmung und den wesentlichen Inhalt der Diskussion enthalten muss.
2. Die Niederschrift, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Sitzung zu übersenden.

LESEFASSUNG

3. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss der
Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte den
Verbandsvorsitzenden auf Grundlage des § 30 Absatz 3 ThürKGG.
Außerdem wählt die Bezirksversammlung einen Stellvertreter.
- (2) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt dem
Verbandsvorsitzenden:
 1. die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes nach außen;
 2. die Vorbereitung, Leitung und Auswertung der Bezirksversammlung;
 3. die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der
Bezirksversammlung;
 4. die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher
Vorschriften übertragen sind;
 5. die Erteilung von Aufträgen bis zu einer Höhe von 3.000 €.
- (3) Darüber hinaus werden dem Verbandsvorsitzenden die Genehmigung von
außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von
1.000 € übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung
nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandes
aufgeschoben werden kann, anstelle der Bezirksversammlung
entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der
Erledigung sind den Verbandmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Form der Vertretung nach außen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind
in schriftlicher Form abzugeben.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist vollziehendes Organ des Zweckverbandes
und vertritt diesen nach außen.
Im Falle seiner Verhinderung wird der Zweckverband vom Stellvertreter
des Vorsitzenden vertreten.

LESEFASSUNG

- (3) Absatz 1 findet gemäß § 34 Absatz 2 ThürKGG keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften des täglichen Lebens, die finanziell von geringer Bedeutung sind.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Sömmerda ein.
- (2) Bei Bedarf kann sich der Zweckverband eines Dritten zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle bedienen, wenn die Finanzierung entsprechend gesichert ist.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Verwaltungsumlage
 1. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verwaltungsumlage, soweit sonstige Einnahmen und Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
 2. Die Verwaltungsumlage wird nach den zwei Stellen nach dem Komma gerundeten Prozentanteilen am Gesamteinwohnerschlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt.
Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (2) Investitionsumlage
 1. Für Projekte und investive Maßnahmen wird eine Investitionsumlage erhoben.
 2. Projekte und investive Maßnahmen werden, soweit nicht die Finanzierung durch Fördermittel sichergestellt ist, von den Mitgliedern finanziert, in deren Gemeindegebiet die jeweilige Maßnahme durchgeführt wird. Falls sich die Maßnahme auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, tragen diese die Finanzierung anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer Betroffenheit.

LESEFASSUNG

3. Sind Kommunen, die nicht Verbandsmitglieder sind, an einem Projekt oder einer investiven Maßnahme beteiligt, so ist mit diesen über ihren Anteil ein Vertrag abzuschließen.

§ 10 Sitzungsgeld und Fahrtkosten

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält pro Monat eine Aufwandsentschädigung von 50 € und Fahrtkostenentschädigung auf Nachweis.
- (2) Die übrigen Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 15 € pro Sitzung und Fahrtkostenentschädigung auf Nachweis. Die Auszahlung erfolgt jeweils für den zurückliegenden Zeitraum zum Halbjahresende.
- (3) Sonstige Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn Verbandsräte und andere für den Zweckverband ehrenamtlich Tätige im Auftrag der Verbandsversammlung einen Dienstauftrag außerhalb des Verbandsgebiets zu erledigen haben. Im Übrigen gilt das Thüringer Reisekostengesetz.

§ 11 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt der Vierte Abschnitt des Ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung entsprechend.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden der Geschäftsstelle des Zweckverbandes übertragen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Sömmerda ist als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses umfassend heranzuziehen, bevor die Verbandsversammlung sie in öffentlicher Sitzung feststellt.
- (4) Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung findet nach den Vorschriften für die Gemeinden statt.

§ 12 Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Verbandes unterliegen den §§ 40 und 41 des ThürKGG.

LESEFASSUNG

- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen anteilig nach dem Einwohnerschlüssel an Mitgliedskommunen, die zum Zeitpunkt der Auflösung im Zweckverband Mitglied sind. Als Einwohnerzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.

§ 13 Änderung der Verbandssatzung, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgabe sowie der Stimmverteilung und des Umlegungsschlüssels, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- (2) Der Beschluss über eine Übernahme weiterer Aufgaben oder über eine Änderung der Verbandssatzung im Fall des § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürKGG setzt das Einverständnis aller betroffenen Verbandsmitglieder voraus.

- (3) Beitritt oder Austritt

1. Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Begehrenden voraus.

2. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

3. Mit dem austretenden Mitglied findet eine Auseinandersetzung entsprechend § 41 Abs. 5 ThürKGG statt.

4. Mit einem eintretenden Mitglied wird eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich des Vermögens der Allianz getroffen.

- (4) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die zu den Regelungen über die Sitz- und Stimmenverteilung und den Umlegungsschlüssel geführt haben, können die betroffenen Verbandsmitglieder eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde; § 25 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 ThürKGG gelten entsprechend.

- (5) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. § 38 Absatz 5 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 14 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Neben den Bekanntmachungen nach § 19 und § 42 ThürKGG bestimmen sich die weiteren Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes nach § 22 ThürKGG. Sie erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im eigenen Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes oder in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine".

§ 15 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda in Kraft.